

Österreichische

JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

Chefredakteur Gerhard Hopf

Redaktion Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer

Evidenzblatt Helge Hoch, Erich Kodek, Eckart Ratz, Ronald Rohrer

MRK-Entscheidungen Wolf Okresek, Susanne Pfanner

September 2009

18

787 – 834

Aktuelles

Lockerung des Bankgeheimnisses im zweiten Anlauf beschlossen ➔ 787

Zivilverfahren praktisch

**Mustereinwendungen gegen
das Kostenverzeichnis** Robert Fucik ➔ 791

Beiträge

**Die Anerkennung ausländischer
Entscheidungen** Bettina Nunner-Krautgasser ➔ 793

Der „politische“ gemeinsame Referenzrahmen Teresa Frizberg ➔ 801

Evidenzblatt

**Pfändung der Rechte des Inhabers
einer Internet-Domain** Christoph Pitz ➔ 808

Sittenwidrige Verfallsklausel im Bauvertrag;
Einwendungsfrist unter 14 Tage ➔ 828

Kein Sexualbezug für geschlechtliche Handlung ➔ 829

MRK-Entscheidung

Keine Möglichkeit der Replik auf Schlussanträge
des Generalanwalts ➔ 829

Forum

Berücksichtigung der Ausgleichszulage
bei der Unterhaltsbemessung Otmar Heigl ➔ 831

Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen – Dogmatische Grundfragen

Viele Fragen der Anerkennung ausländischer Entscheidungen sind heftig umstritten und zT nach wie vor offen. Dennoch fristet das Thema „Anerkennung“ im Grunde seit jeher ein „Halbschatten-Dasein“, denn die Anerkennung wird typischer Weise vom einschneidenderen Thema der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen überstrahlt. Das zeigt sich recht eindrucksvoll an jüngsten europäischen Rechtsquellen auf diesem Gebiet (also der EuVTVO, der EuMahnVO und der EuBagatelIVO),¹⁾ die ausgesprochen „vollstreckungslastig“ ausgestaltet sind. Diese Regelungstechnik ist typisch für die vorherrschende Sichtweise, die die Anerkennung als eine Art „Annexmaterie“ zur Vollstreckung versteht. Zutreffend ist allerdings die umgekehrte Deutung, denn die (nur Leistungsentscheidungen betreffende) Frage der Vollstreckung stellt einen – wenngleich sehr wesentlichen – Aspekt bzw eine Konsequenz der Anerkennung dar.²⁾ Es ist somit an der Zeit, einmal Grundfragen der Anerkennung in den Mittelpunkt der Betrachtung zu rücken.

Von Bettina Nunner-Krautgasser

Inhaltsübersicht:

- A. Der Begriff der Anerkennung und die historische Entwicklung
- B. Anerkennungsfähige Entscheidungen
 1. Allgemeines
 2. Einstweilige Maßnahmen
 3. Nicht anerkennungsfähige Entscheidungen
- C. Anerkennungsfähige Urteilswirkungen
 1. Allgemeines
 2. Materielle Rechtskraft
 3. Gestaltungswirkung
 4. Tatbestandswirkungen
 5. Vollstreckbarkeit
- D. Dogmatische Einordnung der Anerkennung
 1. Allgemeines
 2. Europäisches Recht
 3. Österreichisches Recht
- E. Grundmodelle der Anerkennung

A. Der Begriff der Anerkennung und die historische Entwicklung

Gerichtliche Entscheidungen sind als **Hoheitsakte** in ihrer Wirkungskraft wegen des völkerrechtlichen Territorialitätsprinzips grundsätzlich **auf die Gebietshoheit des Entscheidungsstaates beschränkt**. Soll eine Entscheidung in einem anderen Staat (positive oder auch negative) Wirkungen entfalten, so muss ihr dort – entweder durch einen weiteren Hoheitsakt oder auch ipso iure – prozessuale **Wirkung zuerkannt** werden. Dieser Vorgang wird als „Anerkennung“ bezeichnet. Die Anerkennung bewirkt, dass ein fremder Rechtsakt

im Inland als verbindlich hinzunehmen und nicht mehr in Frage zu stellen ist.³⁾

Grundsätzlich entscheidet der Anerkennungsstaat **souverän**, ob, inwieweit und mit welchem Verfahren er ausländ Rechtsakte anerkennen will.⁴⁾ Die Entscheidung für eine Anerkennung bildet einen wesentl Teilaspekt des – selbst innerhalb des europ Justizraums umstrittenen⁵⁾ – Bekenntnisses zur Vorstellung einer Gleichwertigkeit der Gerichtsbarkeit in den verschiedenen Staaten.⁶⁾ Kraft allgemeinen Völkerrechts besteht nach hA jedenfalls keine prinzipielle Pflicht zur Anerkennung ausländ Rechtsakte.⁷⁾ Gerade die neuere Rechtsentwicklung in Europa zeichnet sich freilich auch

1) Dazu *Nunner-Krautgasser*, Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen – Rechtsentwicklung im Überblick, ÖJZ 2009, 533.

2) *Matscher*, Grundfragen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen (aus österreichischer Sicht), ZZP 103 (1990) 294 (300); vgl auch *Mankowski*, Wie viel Bedeutung verliert die EuGVO durch den Europäischen Vollstreckungstitel? in FS Kropholler (2008) 829 (837).

3) Zum Begriff der Anerkennung *Martiny*, Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts III/1 (1984) Rz 68 ff; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Internationale Urteilsanerkennung I/2 (1984) 1385; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht⁴ (2006) Rz 775. Vgl dazu auch *Musger*, Anerkennung und Vollstreckung im Internationalen Zivilverfahrensrecht (in Druck). Herrn HR d OGH Dr. *Musger* möchte ich herzlich für seinen wertvollen fachlichen Rat danken.

4) *Martiny*, Handbuch III/1 Rz 150 ff; *Schack*, IZVR⁴ Rz 775.

5) Vgl *Stadler*, Das Europäische Zivilprozessrecht: Wie viel Beschleunigung verträgt Europa? IPRax 2004, 2 (6 ff).

6) *Schack*, IZVR⁴ Rz 35.

7) Statt vieler *Martiny*, Handbuch III/1 Rz 156 ff; *Schack*, IZVR⁴ Rz 775; ggt *Diehl*, Zwangsvollstreckung ausländischer Urteile als Problem des Völkerrechts (1991) 7 f; *Grosch*, Die Zwangsvollstreckung ausländischer Urteile als Gesetzgebungsproblem (1939) 5 und 20; v *Martens*, Völkerrecht: Das internationale Recht der civilisierten Nationen II (1886) 349 f; *Verbeek*, Die Staatsverträge über die Vollstreckung ausländischer Zivilurteile, NiemeyersZ 45 (1931 – 1932) 1 (5 und 7 f).

ÖJZ 2009/87

§§ 79 ff EO;
Art 32 ff EuGVO;
Art 21 ff
Brüssel IIa-VO

Anerkennung;
Inzident-
anerkennung;
Wirkungs-
erstreckung;
Gleichstellung;
Kumulations-
theorie;
Ex parte-
Maßnahmen;
Grenzen der
materiellen
Rechtskraft;
Verjährung und
Auslandsklage

hinsichtlich der wechselseitigen Anerkennung von Entscheidungen durch eine erhebliche Abgabe von Souveränität der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten aus.⁸⁾

Ausländische Entscheidungen wurden in einzelnen rechtshistorischen Perioden mit sehr unterschiedlicher „Freizügigkeit“ anerkannt: Ging im Mittelalter die Anerkennung (untechnisch verstanden) noch recht einfach vor sich,⁹⁾ so wurde die Frage der Anerkennung mit der **Ausbildung der Territorialstaaten** heikel: Die mehr oder weniger selbstverständliche Akzeptanz fremder Hoheitsakte verfrügte sich nicht mehr mit dem Konzept der Souveränität einzelner Staaten; daher wurde ausländischen Urteilen insb ab dem 17. Jahrhundert auch zumeist keine Wirkung mehr beigemessen.¹⁰⁾

Insb ab dem **19. Jahrhundert** versuchte man über völkerrechtliche Verträge zu adäquaten Lösungen zu gelangen.¹¹⁾ Die Regelungen konzentrierten sich zunächst noch völlig auf die Vollstreckbarkeit und waren ursprünglich als Akte der Rechtshilfe konzipiert, bei denen das Ursprungsgericht das Vollstreckungsgericht mit einer sog „Requisition“ um Vollstreckung ersuchte.¹²⁾ Das ersuchte Gericht wurde dabei also für das ausländische Gericht bzw Verfahren tätig.

Die **Anerkennung** als solche wurde erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts als selbständiges Rechtsinstitut entwickelt.¹³⁾ Das hängt unmittelbar damit zusammen, dass sich erst zu dieser Zeit eine eigenständige Prozessrechtswissenschaft entwickelte, deren Begriffsbildungen und Betrachtungsweisen sich zunehmend „aus den Fesseln des Zivilrechts“¹⁴⁾ befreien und „publizistisch“ wurden.¹⁵⁾ Diese Loslösung bewirkte, dass nun auch die – bei der Anerkennung zentrale – Rechtskraft einer Entscheidung als prozessuale Erscheinung begriffen werden konnte, deren Wirkung sich grundsätzlich auf den Geltungsbereich der Rechtsordnung beschränkt, in deren Rahmen sie erlassen wurde, und die daher nur kraft gesonderter Anordnung auch in einer anderen Rechtsordnung Wirkung entfalten kann.¹⁶⁾ Ein echter Trend zu einer erleichterten Anerkennung ausländischer Entscheidungen ist allerdings erst ab den 1960er Jahren feststellbar.¹⁷⁾

8) Siehe *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2009, 534.

9) Oldenburger Sachsenspiegel, Landrecht III 82, 1: „Wer sein Recht vor Gericht an einem Ort verliert, der hat es überall verloren, wenn man dafür Zeugnis vor dem Gericht hat. Es ist aber niemand verpflichtet, das Zeugnis des Richters in ein anderes Gericht zu bringen, sondern jener Richter, vor dem seine Rechtlosigkeit behauptet wird, der soll zwei Boten zu dem Richter senden, wo er sein Recht verloren hat, damit sie hören, ob man es ihnen mit Zeugnis beweisen kann, und dafür sollen sie dann Zeuge sein.“ Allg zur Anerkennungspraxis des Mittelalters *Martiny*, Handbuch III/1 Rz 19 ff.

10) *Schack*, IZVR⁴ Rz 786. So versagte etwa Art 121 der Ordonnance von 1629 („Code Michaut“) fremden Urteilen in Frankreich jegliche Wirkung.

11) *Martiny*, Handbuch III/1 Rz 31 ff; *Schack*, IZVR⁴ Rz 786.

12) Vgl *Matscher*, ZVP 103, 296 ff.

13) *Matscher*, Zur Theorie der Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach österreichischem Recht, in FS Schima (1969) 265 (270); *ders*, ZVP 103, 299 ff.

14) Vgl *Kohler*, Der sogenannte Rechtsschutzanspruch, ZVP 33 (1901) 211 (218).

15) *Simshäuser*, Zur Entwicklung des Verhältnisses von materiellem Recht und Prozessrecht seit Savigny – Eine Untersuchung am Beispiel rechtsfremder Klagen (1965) 79; *Nunner-Krautgasser*, Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz (2007) 80.

16) *Matscher* in FS Schima 270; *ders*, ZVP 103, 299 f.

17) *Schack*, IZVR⁴ Rz 786.

B. Anerkennungsfähige Entscheidungen

1. Allgemeines

Welche **Entscheidungen** überhaupt anerkennungsfähig sind, definieren die einschlägigen Regelwerke unterschiedlich. Das betrifft bereits den Entscheidungstyp und die entscheidende Behörde, aber va auch die Frage, ob nur rechtskräftige Entscheidungen anerkennungsfähig sind.

Die EuGVVO verwendet einen weiten Entscheidungsbegriff, der nicht nur die (hier im Vordergrund stehenden) Urteile in Zivil- und Handelssachen, sondern auch sonstige Entscheidungen staatlicher Gerichte¹⁸⁾ erfasst, also etwa Beschlüsse, Zahlungsbefehle, Wechselzahlungsaufträge, Vollstreckungsbescheide und Kostenfestsetzungsbeschlüsse, nicht jedoch bloße Zwischenentscheidungen über den Verfahrensfortgang.¹⁹⁾ Der Umstand, dass die Art des Verfahrens, des Anspruchs, der Entscheidungswirkung oder der Entscheidung an sich im Anerkennungsstaat unbekannt sind, hindert die Anerkennung im Anwendungsbereich der EuGVVO nicht. Das hat aus österr Perspektive etwa für Institute des roman Rechtskreises – wie Klagen auf Gewährleistung bzw Interventionsklagen – oder des common law – wie die world-wide freezing order („Mareva injunction“)²⁰⁾ oder die third party action – Bedeutung.²¹⁾

Auch die Rechtskraft ist nach der EuGVVO keine Anerkennungsvoraussetzung; vielmehr können insb auch vorläufig vollstreckbare Urteile oder Zahlungsanordnungen anerkannt und vollstreckt werden.²²⁾ Entsprechendes gilt auch für das **autonome österr.**²³⁾ nicht jedoch zB für das **deutsche**²⁴⁾ **Recht**. Nach vielen **bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsabk** ist die Rechtskraft Anerkennungsvoraussetzung.

2. Einstweilige Maßnahmen

Umstritten ist die Anerkennungsfähigkeit einstweiliger Maßnahmen: Im europ Justizraum handelt es sich dabei

18) Zum Begriff des Gerichts statt vieler *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen² V/1 (2008) Art 32 EuGVVO Rz 7; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht⁸ (2005) Art 32 Rz 8 ff.

19) *G. Kodek* in *Czemich/Tiefenthaler/Kodek*, Kurzkommentar Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht² (2003) Art 32 Rz 6 ff; *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, Internationales Zivilverfahrensrecht (2002) Art 32 EuGVVO Rz 7; *Rassi* in *Fasching/Konecny*² V/1 Art 32 EuGVVO Rz 15 ff; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht² (2004) Art 32 Rz 27 ff; *Leible* in *Rauscher*, Europäisches Zivilprozessrecht Kommentar² (2006) Art 32 EuGVVO Rz 8; *Kropholler*, EZPR⁸ Art 32 Rz 8 ff; *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht⁶ (2007) § 11 Rz 5 ff (531 ff); *Gottwald* in MünchKommZPO³ III (2008) Art 32 EuGVVO Rz 8 ff.

20) Vgl *Grunert*, Die „world-wide“ Mareva Injunction – Eine Zwischenbilanz (1998).

21) *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 33 EuGVVO Rz 10; *G. Kodek* in *Czemich/Tiefenthaler/Kodek*, EGVR² Art 32 Rz 8 und Art 33 Rz 5; *Rassi* in *Fasching/Konecny*² V/1 Art 32 EuGVVO Rz 20 f mwN. Im Zm der Wirkungserstreckungstheorie s auch D.2.

22) *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 32 EuGVVO Rz 19; *Kropholler*, EZPR⁸ Art 32 Rz 20 ff; *Rassi* in *Fasching/Konecny*² V/1 Art 32 EuGVVO Rz 31 f; *Leible* in *Rauscher*, EZPR² I Art 32 EuGVVO Rz 7.

23) *Burgstaller/Höllwerth* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung (2001) § 79 Rz 3 und § 80 Rz 34.

24) Statt vieler *Martiny*, Handbuch III/1 Rz 492 ff; *Gottwald*, Grundfragen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen, ZVP 103 (1990) 257 (264 ff).

nach hM²⁵⁾ grundsätzlich um **anererkennungsfähige Entscheidungen**.²⁶⁾ Nach der (noch zum EuGVÜ ergangenen) E des EuGH in der Rs *Denilauler/Couchet Frères*²⁷⁾ wird für die Anerkennung allerdings verlangt, dass der einstweiligen Maßnahme ein **kontradiktorisch angelegtes Verfahren** vorausgegangen ist.²⁸⁾ Entscheidungen des einstweiligen Rechtsschutzes, die ohne vorherige Anhörung des Gegners erlassen worden sind (sog **ex parte-Maßnahmen**), sind hingegen nicht anerkennungsfähig, weil hier das rechtliche Gehör als beeinträchtigt erachtet wird. Eine Anerkennung (und Vollstreckung) von **ex parte-Maßnahmen** ist daher allenfalls nach günstigeren Regelungen in bi- und multilateralen Staatsverträgen möglich.²⁹⁾ Die restriktive Auslegung des EuGH war allerdings zT schon im Anwendungsbereich des EuGVÜ erheblicher Kritik unterworfen³⁰⁾: Dabei wurde grundsätzlich ins Treffen geführt, dass der – einstweiligen Maßnahmen durchwegs immanente – Überraschungseffekt auf diese Weise konterkariert wird, was zu einer beträchtlichen Lähmung des einstweiligen Rechtsschutzes im internationalen Bereich führt.³¹⁾ Nunmehr ist va fraglich, ob diese Rsp³²⁾ überhaupt auf die EuGVVO übertragen werden kann.³³⁾ Der europ Integrationsprozess hat sich

seit der E *Denilauler/Couchet Frères* (nicht zuletzt durch die Schaffung des Europäischen Vollstreckungstitels) entscheidend weiter entwickelt, dabei wurden auch die Voraussetzungen für eine gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen³⁴⁾ erheblich vereinfacht. Nicht zuletzt wurden auch die Bestimmungen zur Wahrung des rechtlichen Gehörs abgeschwächt (vgl Art 34 Z 2 EuGVVO, nach dem – im Gegensatz zu Art 27 Z 2 EuGVÜ – die Nichteinlegung eines Rechtsmittels eine Verletzung des rechtlichen Gehörs heilt).³⁵⁾ Insgesamt gibt es recht deutliche Anhaltspunkte dafür, dass die zum EuGVÜ ergangene Rsp zur Anerkennung und Vollstreckung von **ex parte-Maßnahmen** nicht auf den Anwendungsbereich der EuGVVO übertragbar ist.³⁶⁾

3. Nicht anerkennungsfähige Entscheidungen

Bestimmte Arten von Entscheidungen sind schon von ihrem **Gegenstand** her nicht anerkennungsfähig. Dazu gehören Beschlüsse oder Urteile, mit denen eine Entscheidung aus einem Drittstaat anerkannt wird (sog **Exequaturentscheidungen**). Das liegt daran, dass jeder Staat selbständig bestimmen darf, welche ausländ Urteile er anerkennt. Es findet also keine „Doppelexequatur“ statt.³⁷⁾

Ferner gibt es gewisse Entscheidungen, die zwar an sich – vom Entscheidungstypus her – anerkennungsfähig wären, jedoch **mit dem europ Rechtssystem unvereinbar** sind: Paradebeispiel sind die sog **antisuit injunctions** des anglo-amerikanischen Rechtskreises,³⁸⁾ mit denen einem Kläger untersagt wird, sein im Ausland anhängiges Verfahren fortzuführen. Sie sind jedenfalls im europ Justizraum schon deshalb nicht anerkennungsfähig, weil der Justizgewährungsanspruch des Betroffenen durch eine solche Maßnahme unbotmäßig beeinträchtigt würde. Das

25) EuGH Rs 120/79, *L. de Cavel/J. de Cavel*, Slg 1979, I-1055 und Slg 1980, II-731 = NJW 1980, 1218 = IPRax 1981, 19 (*Hausmann* 5); *G. Kodek* in *Czemich/Tiefenthaler/Kodek*, EGVR² Art 32 Rz 10 ff; *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 32 EuGVVO Rz 10; *Rassi* in *Fasching/Konecny*² V/1 Art 32 EuGVVO Rz 33 ff; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EZVR² Art 32 Rz 34; *Kropholler*, EZVR⁶ Art 32 Rz 20 ff; *Nagel/Gottwald*, IZPR⁶ § 11 Rz 8 (532); *Gottwald* in *MünchKomm ZPO*³ III Art 32 EuGVVO Rz 16 ff; *Leible* in *Rauscher*, EZPR² Art 32 EuGVVO Rz 11 ff. Ausführlich zum Thema *Garber*, Der einstweilige Rechtsschutz nach der EuGVVO (Dissertation Graz) (2008) 188 ff.

26) Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für das autonome österr Recht (vgl *Burgstaller/Höllwerth* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, EO § 79 Rz 5).

27) EuGH Rs 125/79, *Denilauler/Couchet Frères*, Slg 1980, 1553 = NJW 1980, 2016 = IPRax 1981, 95 (*Hausmann* 79) = *Rev crit* 1980, 787 (*Metzger*). Zustimmung etwa *Braun*, Der Beklagtenschutz nach Art 27 Nr 2 EuGVÜ (1992) 50 ff; *Fahl*, Die Stellung des Gläubigers und des Schuldners bei der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nach dem EuGVÜ (1993) 41; *Hartley*, Civil jurisdiction and judgements: The application in England of the Convention on Jurisdiction and the enforcement of judgements in civil and commercial matters under the civil jurisdiction and judgements act 1982 (1984) 60; *Stutz*, Die internationale Unterlassungsvollstreckung unter dem EuGVÜ (1992) 11 ff; *Vandencatelle*, La reconnaissance et l'exécution des mesures provisoires et conservatoires dans la Convention sur la compétence judiciaire et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale du 27 septembre 1968, J d t 180, 737; *Zeiler*, Einstweiliger Rechtsschutz: Ermöglichen die Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen europaweite einstweilige Verfügungen? in *Bajons/Mayr/Zeiler*, Die Übereinkommen von Brüssel und Lugano (1997) 235 (243).

28) So auch *RIS-Justiz RS0121907*, 6 Ob 43/07 b.

29) *G. Kodek* in *Czemich/Tiefenthaler/Kodek*, EGVR² Art 32 Rz 11.

30) *Eilers*, Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes im europäischen Zivilrechtsverkehr (1991) 267 ff; *Gronstedt*, Grenzüberschreitender einstweiliger Rechtsschutz (1993) 80 ff; *Grundmann*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer einstweiliger Maßnahmen nach IPRG und Lugano-Übereinkommen (1996) 146 ff; vgl dazu auch *Schack*, IZVR⁴ Rz 825 ff; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EZVR² Art 32 Rz 35 und Art 38 Rz 41.

31) Statt vieler *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EZVR² Art 32 Rz 35.

32) Vgl auch die neuere – durchaus anerkennungsfreundlichere – E des EuGH Rs C-39/02, *Maerks Olie/de Haan*, Slg 2004, I-9657 = *Rev crit* 2005, 118 (*Pataut*).

33) Für eine Übertragbarkeit etwa *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 32 EuGVVO Rz 10; *Czemich* in *Czemich/Tiefenthaler/Kodek*, EGVR² Art 31 Rz 7; *Mayr* in *Rechberger*, Kommentar zur ZPO³ (2006) Nach § 27 a JN Rz 25; *Mayr/Czemich*, Europäisches Zivilprozessrecht (2006) Rz 281; *König*, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren⁵ (2007) Rz 7/14; *Simotta* in *Fasching/Konecny*² V/1 Art 31 EuGVVO Rz 217 ff; *Rechberger/Oberhammer*, Exekutionsrecht⁵ (2009) Rz 515; *Kropholler*, EZPR⁶ Art 31 EuGVVO

Rz 20, Art 32 EuGVVO Rz 22 ff; *Schlosser*, Eu-Zivilprozessrecht² (2003) Art 32 EuGVVO Rz 6; *Pömbacher* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen I (2005) 540 Art 31 Rz 16; *Tschauner* in *Geimer/Schütze*, Rechtsverkehr 540 Art 32 EuGVVO Rz 8; *Schütze*, Deutsches Internationales Zivilprozessrecht unter Einschluss des Europäischen Zivilprozessrechts² (2005) Rz 439; OLG Zweibrücken OLG Zweibrücken 2006, 218 = *InVO* 2006, 212; OLG Düsseldorf OLG Düsseldorf 2006, 876; BGH MDR 2007, 288 = WM 2007, 373 = WRP 2007, 330 = ZIP 2007, 396; aA zB *Rassi* in *Fasching/Konecny*² V/1 Art 32 EuGVVO Rz 36 ff; *G. Kodek* in *Czemich/Tiefenthaler/Kodek*, EGVR² Art 32 Rz 10; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EZVR² Art 31 EuGVVO Rz 97, Art 32 EuGVVO Rz 107, Art 38 EuGVVO Rz 41; *Heinze*, Internationaler einstweiliger Rechtsschutz, RIW 2003, 922 (929); *ders*, Zur Bedeutung des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens (Brüsseler Übereinkommens) und des Lugano-Übereinkommens in Rechtsstreitigkeiten über Patentverletzungen, IPRax 2007, 343 (347); *Leible* in *Rauscher*, EZPR² I Art 32 Brüssel I-VO Rz 12 a, Art 34 Brüssel I-VO Rz 26; *Mankowski*, EWIR 2007, 329 (Entscheidungsanmerkung); *Schack*, IZVR⁴ Rz 825; OLG Schleswig-Holstein OLG Schleswig 2005, 520 = *SchlHA* 2006, 134.

34) Siehe *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2009, 536.

35) *G. Kodek* in *Czemich/Tiefenthaler/Kodek*, EGVR² Art 32 Rz 10; *Rassi* in *Fasching/Konecny*² V/1 Art 32 EuGVVO Rz 36 ff; vgl aber auch *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 32 EuGVVO Rz 10.

36) Ausführlich *Rassi* in *Fasching/Konecny*² V/1 Art 32 EuGVVO Rz 36 ff; *Garber*, Rechtsschutz 203 ff.

37) Statt vieler *Rassi* in *Fasching/Konecny*² V/1 Art 32 EuGVVO Rz 28 ff; *Schack*, IZVR⁴ Rz 812.

38) Allg dazu *Schack*, IZVR⁴ Rz 769 ff.

hat der EuGH in seiner E in der Rs *Turner/Grovit*³⁹⁾ deutlich gemacht.

C. Anerkennungsfähige Urteilstwirkungen

1. Allgemeines

Es ist nicht ganz korrekt, von der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung schlechthin zu sprechen, denn Gegenstand der Anerkennung können immer nur die (einzelnen) **Wirkungen einer ausländischen Entscheidung** sein.⁴⁰⁾ Es ist daher darzulegen, welche Entscheidungswirkungen überhaupt von der Anerkennung erfasst sein können.

Von vornherein nicht anerkennungsfähig sind **Urteilseigenschaften**, die keine Wirkungen im technischen Sinn, sondern Stadien der Urteilsrelevanz sind, namentlich die Bindung des Gerichts an seine Entscheidung, die Wirksamkeit gegenüber den Parteien und die formelle Rechtskraft.⁴¹⁾ Sie bestimmen sich stets nach dem Recht des Entscheidungsstaates.⁴²⁾

2. Materielle Rechtskraft

Eine zentrale anerkennungsfähige Urteilstwirkung ist die **materielle Rechtskraft**. Ob die Rechtskraft – wie in Österreich – von Amts wegen oder aber nur auf Einrede wahrzunehmen ist, richtet sich dabei nach dem autonomen nationalen Recht des Anerkennungsstaates.⁴³⁾

Auch die **Präklusionswirkung** der materiellen Rechtskraft,⁴⁴⁾ aufgrund derer die Parteien nachträglich keine Neuerungen zum alten Rechtsstreit vorbringen dürfen, stellt eine anzuerkennende Urteilstwirkung dar.

Im Zm der Anerkennung der Rechtskraftwirkung ist allerdings bedeutsam, dass die **materielle Rechtskraft** in den verschiedenen Rechtsordnungen durchaus unterschiedlich begrenzt ist.⁴⁵⁾ Die **zeitlichen Schranken** der Rechtskraft bereiten hier noch am wenigsten Probleme. Schwieriger zu beurteilen sind schon die **subjektiven Rechtskraftgrenzen**, denn insb das anglo-amerikanische Recht zieht die Grenzen hier zT sehr weit: Das gilt zum einen für die sog „*actiones in rem*“ (die die dingliche Berechtigung an einem Gegenstand, aber auch Statussachen betreffen); die hier ergehenden Urteile wirken grundsätzlich erga omnes.⁴⁶⁾ Aber auch im Rahmen der „*actiones in personam*“ gibt es (in Fällen der sog „*virtual representation*“) eine recht weitgehende Rechtskrafterstreckung auf dritte, am Prozess nicht beteiligte Personen.⁴⁷⁾ Demgegenüber ist das österr (wie auch das deutsche) Recht gegenüber dem Institut der Rechtskrafterstreckung tendenziell zurückhaltend eingestellt.⁴⁸⁾

Besonders heikel sind die **objektiven Grenzen** der Rechtskraft. Zu ihrer Bestimmung existieren verschiedene Lösungsmodelle: Dabei geht es zum einen um die Beurteilung des **Gegenstands** der Rechtskraft, also um die – historisch umstrittene – Frage, ob bloß der Urteilstenor oder aber (wie *va von Savigny*⁴⁹⁾ lehrte) auch andere Entscheidungselemente materiell rechtskräftig werden. Höchst unterschiedlich abgegrenzt wird aber auch der **Umfang** der materiellen Rechtskraft: Zum Teil wird dieser eher engherzig bestimmt, nämlich nach Maßgabe der prozessualen Anträge der Parteien und/oder der geltend gemachten Rechtsnormen. Andere Rechtsordnungen wiederum haben sich für eine

sehr weite Lösung entschieden; die Rechtskraft erfasst dann alle denkbaren Rechtsfolgen eines historischen Sachverhalts. Die Entscheidung für oder gegen ein weit reichendes Rechtskraftmodell hat gerade für die Entscheidung über Vorfragen maßgebende Bedeutung.

Im österr (und auch im deutschen) Recht werden die objektiven Rechtskraftgrenzen traditionell sehr eng gezogen:⁵⁰⁾ In materielle Rechtskraft erwächst grundsätzlich nur der **Urteilstenor**. Die Urteilelemente (also die logischen Voraussetzungen und Folgen des Urteils) werden hingegen nach österr (und deutscher) hM nur insoweit von der Rechtskraft erfasst, als sie zur Individualisierung des Urteilspruchs nötig sind; man spricht hier von der relativen Rechtskraftwirkung der Entscheidungsgründe. Isoliert betrachtet erwachsen die Entscheidungsgründe jedenfalls nicht in Rechtskraft; das betrifft die **Tatsachenfeststellungen** und die **rechtliche Beurteilung**.⁵¹⁾ Daher wird auch die Beurteilung von **Vorfragen** des entschiedenem Anspruchs für sich nicht rechtskräftig. Anderes gilt nur dann, wenn über eine Vorfrage aufgrund eines selbständigen Zwischenfeststellungsantrags (§§ 236, 259 ZPO) entschieden wurde.⁵²⁾

Andere Rechtsordnungen regeln diese Frage allerdings auf der Basis eines erheblich weiteren Rechtskraftverständnisses: In Frankreich werden etwa neben dem in Rechtskraft erwachsenden Urteilstenor (*dispositif du jugement*) auch die Urteilelemente rechtskräftig, die mit dem Spruch in einem unzerreißbaren Sinnzusammenhang stehen, selbst wenn die Entscheidung darüber nur implizit erfolgt ist.⁵³⁾ Noch weiter geht das engl Recht mit seiner Rechtsfigur des *issue estoppel*.⁵⁴⁾ Danach sind alle Streitpunkte zwischen den Par-

39) EuGH Rs C-159/02, *Turner/Grovit*, Slg 2004, I-03565 = EuGHE 2004, 3565 ff = IPRax 2004, 425 (*Rauscher* 405) = RIW 2004, 541 (*Krause* 533).

40) *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Urteilsanerkennung I/2, 1385; *Schack*, IZVR⁴ Rz 776.

41) Dazu allg *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁷ (2009) Rz 871 ff.

42) *Schack*, IZVR⁴ Rz 776.

43) *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, EGVR² Art 32 Rz 6.

44) Dazu allg *Fasching/Klicka* in *Fasching/Konecny*² IV/1 § 411 Rz 87 ff.

45) Vgl dazu etwa *Ritter*, Die Bestimmung der objektiven Rechtskraftgrenzen in rechtsvergleichender Sicht, ZZP 87 (1974) 138; *Fischer*, Objektive Grenzen der Rechtskraft im internationalen Zivilprozessrecht, in FS Henckel (1995) 199; *Spellenberg*, Prozessführung oder Urteil – Rechtsvergleichendes zu Grundlagen der Rechtskraft, in FS Henckel 841; *Stürmer*, Rechtskraft in Europa, in FS Schütze (1999) 913; *Oberhammer*, Objektive Grenzen der materiellen Rechtskraft: Bindung und Präklusion, JBI 2000, 205.

46) *Schack*, IZVR⁴ Rz 920.

47) Vgl dazu *Krause*, Urteilstwirkungen gegenüber Dritten im US-amerikanischen Zivilprozessrecht (1994) 80 ff.

48) Statt vieler *Fasching/Klicka* in *Fasching/Konecny*² IV/1 § 411 Rz 106 ff; zur Erstreckung der Bindungswirkung iZm der Streitverkündung OGH 1 Ob 2123/96 d SZ 70/60 = JBI 1997, 368 (*Klicka* 611) = *ecolex* 1997, 422 (*Oberhammer*) = JAP 1997/98, 41 (*Chiwitt-Oberhammer*); OGH 4 Ob 252/03 t RdW 2004/494 = RZ 2004/30; krit *Schubert* in *Fasching/Konecny*² IV/1 (2002) § 21 Rz 2 mwN.

49) *von Savigny*, System des heutigen römischen Rechts VI (1847) 350 ff; noch weitergehend *Windscheid*, Lehrbuch des Pandektenrechts⁵ I (1887) 421 ff; vgl aus moderner Perspektive *Gaul*, Rechtskraftlehre seit Savigny, in FS Flume I (1978) 443.

50) Zum österr Recht s nur *Fasching/Klicka* in *Fasching/Konecny*² IV/1 § 411 Rz 67; zum deutschen Recht *Gottwald* in MünchKomm ZPO³ I § 322 Rz 84 f.

51) *Fasching/Klicka* in *Fasching/Konecny*² IV/1 § 411 Rz 62 f.

52) *Fasching/Klicka* in *Fasching/Konecny*² IV/1 § 411 Rz 68.

53) Vgl dazu etwa *Ritter*, ZZP 87, 151 ff; *Spellenberg* in FS Henckel 859 ff; *Stürmer* in FS Schütze 926 ff.

54) Ähnlich die *issue preclusion* des US-amerikanischen Rechts; *Schack*, IZVR⁴ Rz 915.

teien – Rechts- und Tatfragen – von der materiellen Rechtskraft erfasst. Die Rechtskraft erstreckt sich also auf alle Voraussetzungen (conditions), unter denen ein Anspruch erfolgreich durchgesetzt werden kann. Das geht sogar so weit, dass denknötwendige Voraussetzungen (necessary ingredients) einer Entscheidung selbst dann vom estoppel erfasst werden, wenn die Parteien sie nicht beachtet und daher auch nicht vorgebracht haben.⁵⁵⁾ Damit in Zusammenhang steht auch die grundsätzlich ablehnende Haltung des englischen Rechts zur Teilklage: Darin wird durchwegs ein Prozessmissbrauch (abuse of process) gesehen, weil der Streitstoff tunlichst „once and for all“ erledigt werden soll.⁵⁶⁾ Diese erheblichen Unterschiede in der Erstreckung der Rechtskraft sind gerade iZm der Tragweite der Anerkennung unmittelbar relevant.

3. Gestaltungswirkung

Auch die **Gestaltungswirkung** eines Urteils ist – obwohl „materiellrechtlich durchdrungen“ – nach hA kraft Prozessrecht anerkennungs-fähig.⁵⁷⁾

Seit langem umstritten ist allerdings das **Verhältnis** der prozessualen **Anerkennung** zur **kollisionsrechtlichen Beurteilung** der betreffenden Angelegenheit. Damit ist iW die Frage angesprochen, ob die Anerkennung der Gestaltungswirkung voraussetzt, dass das kollisionsrechtlich anwendbare materielle Recht die Gestaltung billigt. So stellt sich etwa iZm der Gestaltungswirkung eines ausländ. Scheidungsurteils die Frage, ob die Gestaltungswirkung im Inland nur anerkannt werden kann, wenn die Ehe in dem Staat geschieden wurde, der aufgrund des Kollisionsrechts das Scheidungsstatut stellt, bzw. wenn dieser (lex causae-)Staat die in einem Drittstaat erfolgte Scheidung auch anerkennt. Die – von Anhängern der sog. lex causae-Theorie⁵⁸⁾ vertretene – Bejahung dieser Frage bewirkt, dass das anwendbare materielle Recht unmittelbar in die prozessuale Anerkennungsfrage hineinspielt; man spricht insoweit von einer kollisionsrechtlichen Relativierung der Anerkennung bzw. vom Erfordernis einer „kollisionsrechtlichen Anerkennung“.⁵⁹⁾

Für eine kollisionsrechtliche Anerkennung lassen sich zwar systematische Gesichtspunkte – insb die erwähnte materiellrechtliche „Durchdringung“ der Gestaltungswirkung – ins Treffen führen. Gewichtigere Aspekte sprechen jedoch dagegen: Dazu gehört va der Umstand, dass die Notwendigkeit einer (zusätzlichen) materiellrechtlichen Prüfung die Befugnis des Anerkennungsstaates untergräbt, die Bedingungen für eine prozessuale Anerkennung selbständig festzulegen. Dazu kommt der erhebliche Nachteil der Verkomplizierung, den ein potentiell unterschiedliches Schicksal der (miteinander verbundenen) Urteilswirkungen der Rechtskraft und der Gestaltungswirkung unweigerlich mit sich brächte.⁶⁰⁾ Gerade im europ. Rechtsraum widerspricht eine kollisionsrechtliche Überprüfung außerdem völlig den Vereinheitlichungsbestrebungen auf dem Gebiet des IPR.⁶¹⁾ Insgesamt erscheint eine kollisionsrechtliche Beurteilung hier also nicht sachgerecht; vielmehr ist eine **rein prozessuale Betrachtungsweise** angebracht. Die Anerkennung erfolgt daher unabhängig davon, ob das nach IPR anwendbare mate-

rielle Recht die Gestaltungswirkung überhaupt und in diesem Umfang billigt.

4. Tatbestandswirkungen

Für die (ebenfalls den materiellrechtlichen Urteilswirkungen zuzuordnenden) **Tatbestandswirkungen** ausländ. Urteile gilt Besonderes: Sie können nach hA nämlich nicht Gegenstand prozessualer Anerkennung sein. Die Frage, inwieweit ausländ. Entscheidungen im Inland Tatbestandswirkungen entfalten können, ist vielmehr nach dem kollisionsrechtlich anwendbaren materiellen Recht (also nach der lex causae) zu beurteilen.⁶²⁾

Problematisch ist in diesem Zusammenhang va die **Tragweite von Verjährungsvorschriften**, die der lex causae unterliegen. Dabei geht es typischer Weise um die Frage, ob und inwieweit ausländ. Verfahrensakte – wie Klageerhebung oder Streitverkündung – die Verjährung hemmen oder unterbrechen können. Dies ist nach Maßgabe des jeweiligen **Verjährungsstatuts** zu beurteilen.⁶³⁾ Gleichwohl existiert hier eine nicht unerhebliche, das Wechselspiel von materiellem und formellem Recht eindrucksvoll aufzeigende **Querverbindung zur Anerkennungsfrage**, denn die Unterbrechungswirkung der Auslandsklage wird zT davon abhängig gemacht, dass das aufgrund der Auslandsklage erlassene ausländ. Urteil⁶⁴⁾ dann auch im Inland anerkennungs-fähig ist.⁶⁵⁾ →

55) Näheres dazu *Cohn*, Die materielle Rechtskraft im englischen Recht, in FS Nipperdey (1965) 875 (886 ff); *Ritter*, ZZZP 87, 166 ff; *Spellenberg* in FS Henckel 847 ff; *Stürmer* in FS Schütze 920 ff.

56) *Brunsdon v Humphrey* (1884) 14 QB.D 141; *Republic of India v India Steamship Co. Ltd.* (1993) AC 410.

57) *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, EGVR² Art 33 Rz 6; *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 33 EuGVVO Rz 15; *Rassi* in *Fasching/Konecny*² V/1 Art 33 EuGVVO Rz 9; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EZPR² Art 33 Rz 46; *Kropholler*, EZPR⁸ Vor Art 33 Rz 15; *Leible* in *Rauscher*, EZPR² I Art 33 Brüssel I-VO Rz 7.

58) Vgl etwa *Süß*, Die Anerkennung ausländischer Urteile, in FG Rosenberg (1949) 229 (252 ff); *Hoyer*, Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen und ihre Vollstreckung im Inland, JBl 1982, 634 (640 ff). Auf die verschiedenen Ausprägungen bzw. Einschränkungen der lex causae-Theorie kann im gegebenen Zusammenhang nicht näher eingegangen werden; s. dazu *Martiny*, Handbuch III/1 Rz 275 ff und 403 ff mwN.

59) Näheres zB bei *Martiny*, Handbuch III/1 405 ff; *Müller*, Zum Begriff der „Anerkennung“ von Urteilen in § 328 ZPO, ZZZP 79 (1966) 199 (215 ff); vgl auch *Lakkis*, Gestaltungsakte im internationalen Rechtsverkehr (2007) 299 ff.

60) *Martiny*, Handbuch III/1 Rz 411.

61) Vgl nur die VO (EG) Nr 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates v 17. 6. 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“) (ABl EU 2008 L 177/6), die ab 17. 12. 2009 das Rom I-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht 19. 6. 1980 (ABl EG 1980 L 266/1) ersetzt.

62) Für Österreich vgl *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, EGVR² Art 33 Rz 6; *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 33 Rz 15; die Berechtigung einer strikten Trennung zwischen Gestaltungs- und Tatbestandswirkung insoweit anzweifeln *Rassi* in *Fasching/Konecny*² V/1 Art 33 EuGVVO Rz 9; für Deutschland *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EZVR² Art 33 Rz 59 ff; *Kropholler*, EZPR⁸ Vor Art 33 Rz 17; *Leible* in *Rauscher*, EZPR² I Art 33 Brüssel I-VO Rz 9.

63) *Schack*, IZVR⁴ Rz 780.

64) Davon abzugrenzen ist die Frage, ob die Einbringung einer Klage im Inland, die zur Erwirkung eines im Ausland nicht vollstreckbaren Titels führt, die Verjährung unterbricht. Der OGH hat dies (iZm einem Wechselzahlungsauftrag) zu Recht bejaht; OGH 8 Ob 81/05 b EVBl 2006/82 = ecollex 2006/204 = RdW 2006/333, 339.

65) Statt vieler *Mader/Janisch* in *Schwimann*, Praxiskommentar zum ABGB³ VII (2006) § 1497 Rz 12 mwN; zur Problematik ausführlich *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung im Europäischen Prozessrecht (2004) 246 ff.

Hier gilt Folgendes: Nach österr Recht wird die Verjährung gem § 1497 ABGB durch Klageerhebung unterbrochen, sofern das Verfahren gehörig fortgesetzt wird und letztlich zu einem stattgebenden Urteil führt.⁶⁶⁾ Grundsätzlich ist nun – bei Anwendung österr Sachrechts und Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des § 1497 ABGB – auch eine Auslandsklage geeignet, die Unterbrechung der Verjährung auszulösen.⁶⁷⁾ Auch die **Klageeinbringung bei einem (international) unzuständigen Gericht** kann die Verjährung unterbrechen, sofern dieses Gericht in der Folge dennoch eine stattgebende Entscheidung fällt.⁶⁸⁾

Heikler ist allerdings die Beurteilung der Rechtslage bei **Zurückweisung der Auslandsklage**: Insb ist fraglich, ob die Bestimmung des § 1497 Satz 2 ABGB – wonach die Verjährung für ununterbrochen zu halten ist, wenn die Klage durch einen rechtskräftigen Spruch für unstatthaft erklärt wird – in diesem Fall einschlägig ist.

Insoweit ist in der Rsp des OGH eine zunehmend „unterbrechungsfreundliche“ Tendenz auszumachen: Noch in 2 Ob 6/93⁶⁹⁾ verlangte der OGH für den Eintritt der Unterbrechungswirkung iSd § 1497 ABGB zwar nicht die Anerkennungsfähigkeit des ausländ Urteils, jedoch grundsätzlich eine „zielstrebige zulässige Klageführung vor einem zuständigen ausländischen Gericht“.⁷⁰⁾ Dementsprechend versagte der OGH in 7 Ob 2407/96⁷¹⁾ einer Klage, die bei einem international unzuständigen Gericht eingebracht und danach zurückgewiesen wurde, explizit die Unterbrechungswirkung nach § 1497 ABGB. Diese rigorose Haltung wurde zT heftig kritisiert: Va G. *Kodek*⁷²⁾ führt insoweit die Überweisungsmöglichkeiten der § 230 a und § 261 Abs 6 ZPO ins Treffen, die den Kläger in reinen Inlandsfällen vor den „misslichen Konsequenzen der Klagszurückweisung“⁷³⁾ bewahren und ihm damit die mit der Anrufung eines unzuständigen Gerichts verbundenen materiellen Folgen weitgehend abnehmen. Das Fehlen einer entsprechenden Überweisungsmöglichkeit im Auslandskontext⁷⁴⁾ stehe im Widerspruch zur Schutzwürdigkeit des Klägers, die in Auslandsfällen gleichermaßen gegeben sei. Die Unterbrechungswirkung gem § 1497 ABGB müsse daher auch dann erhalten bleiben, wenn die Klage zunächst im Ausland bei einem nicht schon offenbar unzuständigen Gericht eingebracht wird, das Gericht die Klage idF mangels internationaler Zuständigkeit zurückweist und der Kläger unverzüglich im Inland neu Klage erhebt; § 1497 Satz 2 ABGB sei insoweit teleologisch zu reduzieren. Dieser Ansicht hat sich der OGH idF in 10 Ob 113/07 a⁷⁵⁾ angeschlossen.

Festzuhalten ist, dass die **Anerkennungsfähigkeit** des aufgrund der Auslandsklage ergehenden Urteils im Inland jedenfalls **keine Voraussetzung für die Verjährungsunterbrechung** ist.

5. Vollstreckbarkeit

Die (prozessuale) Urteilswirkung der Vollstreckbarkeit ist als solche **nicht anerkenungsfähig**; sie muss vielmehr für das Inland erst **gesondert verliehen** werden. Dementsprechend unterschiedlich sind auch die charakteristischen **Techniken** hinsichtlich der Anerkennung einerseits und der Vollstreckung andererseits:

Während die Anerkennungsfähigkeit einer Entscheidung durchwegs als Vorfrage überprüfbar ist,⁷⁶⁾ ist für die Exekution ein konstitutiver Hoheitsakt des Vollstreckungsstaates nötig, mit dem die ausländ Entscheidung einer inländ hinsichtlich der Vollstreckung gleichgestellt wird.⁷⁷⁾ Dieser kann entweder in einer förmlichen Vollstreckbarerklärung oder einfach in der Gestattung der konkreten Vollstreckung bestehen.

Die Frage der **Vollstreckbarkeit** ausländ Entscheidungen ist daher vom Komplex der Anerkennung gebührend abzugrenzen: Zwar weisen die Bereiche der Anerkennung und der Vollstreckung von Entscheidungen enge Wechselbeziehungen zueinander auf; auch laufen die Voraussetzungen für die Anerkennung und die Vollstreckung durchwegs parallel. Eine regelrechte Deckungsgleichheit ist damit aber auch bei Leistungsentscheidungen nicht verbunden: So gibt es durchaus Titel, die zwar anerkennungs-, aber nicht vollstreckungsfähig sind, etwa weil der Schuldner inzwischen geleistet hat.

Die gebotene Trennung von Anerkennung einerseits, Vollstreckung andererseits ist in den verschiedenen Regelwerken allerdings unterschiedlich stark verankert: Das österr autonome Recht ist ausgesprochen „vollstreckungsdominant“ ausgestaltet, indem es primär die Vollstreckung ausländ Entscheidungen (vgl insb §§ 79 ff EO; §§ 112 ff AußStrG) regelt und hinsichtlich der Anerkennung auf die Bestimmungen über die Vollstreckung verweist (vgl insb § 85 EO; § 115 AußStrG). Die meisten einschlägigen Staatsverträge normieren Anerkennung und Vollstreckung hingegen weitgehend getrennt voneinander, wobei die vollstreckungsrelevanten Normen auf den Bestimmungen über die Anerkennung aufbauen. Entsprechendes gilt auch für zentrale europäische Rechtsquellen (vgl nur Art 32 ff EuGVVO, Art 21 ff Brüssel IIa-VO). Bemerkenswerter Weise rücken allerdings gerade die neuesten EU-VO von dieser exakten Trennung zugunsten eines recht umfassenden Verständnisses von der „Wirksamkeit“ des Urteils wieder ab (vgl Art 5 und 11 EuVTVO, Art 19 EuMahnVO, Art 20 Abs 1 EuBagatellVO).⁷⁸⁾

66) Statt vieler *M. Bydlinski in Rummel*, ABGB³ II (2002) § 1497 Rz 6 und 10.
 67) RIS-Justiz RS0045270; OGH 10 Ob 113/07 a bbl 2008/144, 158 = *ecolex* 2008/228, 630 = JBl 2008, 657 = *Zak* 2008/270, 154 (*McGuire* 148).
 68) *Taupitz*, Die Unterbrechung der Verjährung gemäß § 1497 ABGB durch Auslandsklage, JBl 1996, 2 (5); *Mader/Janisch in Schwimann*, ABGB³ VII § 1497 Rz 16.
 69) JBl 1994, 702 = ZfRV 1994, 209 = IPRax 1996, 135 (*Taupitz* 140).
 70) Im konkreten Fall wurde der Eintritt der Unterbrechungswirkung wegen der Erkennbarkeit der mangelnden Eignung der Rechtsverfolgungsmaßnahmen verneint; vgl *McGuire*, *Zak* 2008/261, 148 f.
 71) OGH 7 Ob 2407/96 p RdW 1997, 391 = IPRax 1998, 294 (*Looschelders* 296).
 72) Überweisung von Klagen im Europäischen Justizraum? RZ 2005, 217.
 73) Vgl *Rechberger/Klicka in Rechberger*, ZPO³ § 260 – 261 Rz 7.
 74) Dazu *Burgstaller/Neumayr*, Die grenzüberschreitende Überweisung in der Europäischen Union, RZ 2003, 242; *G. Kodek*, RZ 2005, 217.
 75) Bbl 2008/144, 158 *ecolex* 2008/228, 630 = JBl 2008, 657 = *Zak* 2008/270, 154 (*McGuire* 148).
 76) Näheres s E.
 77) Statt vieler *Rechberger/Oberhammer*, ExR³ Rz 119; s auch *Bajons*, Von der Internationalen zur Europäischen Urteilsanerkennung und -vollstreckung. Entwicklungsstadien des österreichischen Rechts auf dem Weg zum Europäischen Vollstreckungstitel, in FS *Rechberger* (2005) 1 (3).
 78) Vgl *Bajons* in FS *Rechberger* 3 und 17 FN 42.

Dabei ist eine Vermischung der Systematik von Anerkennung und Vollstreckung erkennbar.

D. Dogmatische Einordnung der Anerkennung

1. Allgemeines

Das Wesen und die Tragweite der Anerkennung sind seit langem heftig umstritten. Den Kern der Diskussion bildet die Frage, ob die Anerkennung eine **Erstreckung** der ausländischen Urteilstwirkungen auf das Inland bedeutet, oder ob Anerkennung heißt, dass das ausländische Urteil hinsichtlich seiner Wirkungen einem inländischen Urteil **gleichgestellt** wird.

Praktische Unterschiede ergeben sich vor allem hinsichtlich des maßgebenden Rechts für die Abgrenzung der Urteilstwirkungen: Nach der Theorie von der **Wirkungserstreckung**⁷⁹⁾ entfalten ausländische Urteile im Anerkennungsstaat diejenigen Wirkungen, welche nach dem Recht des Entscheidungsstaates eintreten. Die Wirkungen sind also nach dem **Recht des Entscheidungsstaates** – aus österreichischer Perspektive: nach ausländischem Recht – zu beurteilen. Diese Ansicht ist von ihrem Ansatz her eher international-privatrechtlich als prozessual ausgerichtet. Gegen sie wird daher zT vorgebracht, mit ihr würden wieder Ideen aus der (im Prozessrecht überholten) materiellrechtlichen Rechtskraftlehre zum Leben erweckt.⁸⁰⁾

Die Theorie von der **Gleichstellung**⁸¹⁾ geht hingegen davon aus, dass ausländische Urteile im Anerkennungsstaat die Wirkungen entfalten, die entsprechenden inländischen Urteilen zukommen. Ausschlaggebend ist also das **Recht des Anerkennungsstaates**. Dem ausländischen Rechtsakt müssen nach dieser Auffassung – so wie bei der Vollstreckbarkeit – auch die sonstigen Urteilstwirkungen im Inland erst verliehen werden. Diese Theorie harmonisiert wiederum eher mit der vorherrschenden publizistischen Betrachtungsweise des Prozessrechts. Eine unterschiedslose Gleichstellung wäre aber vor allem dann problematisch, wenn die Urteilstwirkungen nach dem Recht des Entscheidungsstaates begrenzter sind als diejenigen des Anerkennungsstaates: Die Parteien würden dann mit einer Erweiterung der Wirkungen unzulässig überrascht. Diese Theorie ist daher jedenfalls in ihrer absoluten Ausprägung nicht zweckmäßig.

2. Europäisches Recht

Der **EuGH** vertritt (dem *Jenard*-Bericht zu Art 26 EuGVÜ folgend) grundsätzlich die Theorie der (uneingeschränkten) **Wirkungserstreckung**.⁸²⁾

Für den europäischen Justizraum ergibt sich daraus, dass eine Entscheidung aus einem anderen Mitgliedsstaat nicht etwa in ihren Wirkungen „gekappt“ oder in eine inländische Entscheidung transformiert wird; sie wird vielmehr in ihrer Gesamtheit im Inland anerkannt. Das gilt zB auch für die (bereits erwähnte) *world-wide freezing order* („*Mareva injunction*“) des common law oder auch für eine Gewährleistungs- bzw. Interventionsklage des romanischen Rechtskreises. Ob die Wirkungen, die die ausländische Entscheidung entfaltet, dem Recht des Anerkennungsstaates bekannt sind oder nicht, ist dabei unerheblich.⁸³⁾

Diese weltoffene Auffassung war und ist zT **heftiger Kritik** unterworfen,⁸⁴⁾ weil eine großzügige Wirkungserstreckung erhebliche praktische Schwierigkeiten mit sich bringen kann. Diese betreffen weniger die Anerkennung der **Gestaltungswirkung**, auf die die Wirkungserstreckung wegen ihrer materiellrechtlichen Ausrichtung systematisch gut passt (und bei der eher das Postulat einer völligen Gleichstellung problematisch wäre).

Probleme können sich aber vor allem im Zusammenhang mit der **Rechtskraft** ergeben. Eindrucksvolle Beispiele liefert hier vor allem das (gegenüber unserer Systematik) erheblich erweiterte Rechtskraftverständnis des anglo-amerikanischen Rechtskreises: Nicht nur erstreckt sich dort die Rechtskraft in subjektiver Hinsicht häufig auf am Prozess nicht beteiligte Dritte, auch wird in objektiver Hinsicht insb. die Beurteilung von Vorfragen rechtskräftig.⁸⁵⁾ Bestimmen sich die Grenzen der Rechtskraft nun – entsprechend der Wirkungserstreckungstheorie – nach dem Recht des Entscheidungsstaates, so ist etwa der österreichische Richter in einem Folgeprozess auch an die in einem englischen Urteil getroffenen präjudiziellen Feststellungen gebunden. Diese Bindung kann ggf. dazu führen, dass selbst Fehlerurteile perpetuiert werden müssen. Der Zweitrichter muss den Prozess auch ohne jegliche Rücksicht darauf entscheiden, ob die in England unterlegene Partei überhaupt mit derart weiten Urteilstwirkungen zu rechnen hatte. Eine Prozessführung wird dadurch generell riskanter: Es droht nicht nur der Verlust des anhängigen Prozesses, sondern auch von allfälligen Folgeprozessen. Parteien sind daher gut beraten, sozusagen vorsorglich mehr zu bestreiten, als für den im ersten Prozess eingeklagten Anspruch eigentlich nötig erscheint.⁸⁶⁾ →

79) Vgl. etwa *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 33 Rz 9; *Burgstaller/Höllwerth* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, EO § 84 b Rz 3; *Rassi* in *Fasching/Konecny*² V/1 Art 33 Rz 5; *Pfeiler*, Die Anerkennung ausländischer Titel in Österreich, JAP 1995/96, 275 (276); *Schack*, IZVR⁴ Rz 791 f; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EZVR² Art 33 Rz 1; *Kropholler*, EZPR⁸ Vor Art 33 Rz 9; *Leible* in *Rauscher*, EZPR² I Art 33 Brüssel I-VO Rz 3.

80) Vgl. etwa *Matscher*, ZJP 103, 309.

81) Dazu grundlegend *Matscher* in FS Schima 274 ff; *Burgstaller/Höllwerth* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, EO § 84 b Rz 2; *Rassi* in *Fasching/Konecny*² V/1 Art 33 EuGVVO Rz 6; *Schack*, IZVR⁴ Rz 793 ff; *Pfeiler*, JAP 1995/96, 275.

82) EuGH Rs 145/86, *Hoffmann/Krieg*, Slg 1988, 645 = NJW 1988, 663 = IPRax 1989, 96 (*Schack* 139); s. auch OGH 4 Ob 252/03 t RdW 2004/494 = RZ 2004/30; OGH 3 Ob 104/03 w EvBl 2004/129.

83) *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, EGVR² Art 33 Rz 5; *Rassi* in *Fasching/Konecny*² V/1 Art 33 EuGVVO Rz 20 f.

84) Statt vieler *Schack*, IZVR⁴ Rz 792 und 796. Allerdings gibt es in der Lehre auch tendenziell erstreckungsfreundlichere Ansätze: So wird vor allem in jüngerer Zeit diskutiert, ob nicht im Gefolge der Kernpunkttheorie, die der EuGH hinsichtlich des Streitgegenstands (Art 21 LGVÜ/EuGVÜ und nunmehr Art 27 EuGVVO) entwickelt hat, auch eine einheitliche europäische (dann wohl auch weite, präjudizielle Rechtsverhältnisse erfassende) Rechtskraftkonzeption angebracht wäre; dazu *Böhm*, Der Streitgegenstandsbegriff des EuGH und seine Auswirkungen auf das österreichische Recht, in *Bajons/Mayr/Zeiler*, Übk 141 (155 ff); *Gottwald* in MünchKomm ZPO³ III (2008) Art 33 EuGVVO Rz 2. Vgl. auch *Musger*, Das Übereinkommen von Lugano: Internationales Zivilverfahrensrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum, RZ 1993, 200. Krit. *Oberhammer*, JBI 2000, 205 ff (FN 105). Siehe dazu außerdem *Leipold*, Vom nationalen zum europäischen Zivilprozessrecht. Rechtshängigkeit, Rechtskraft und Urteilstöße, in *Kroeschell/Cordes*, Vom nationalen zum transnationalen Recht (1995) 76.

85) Siehe C.2.

86) *Schack*, IZVR⁴ Rz 795.

3. Österreichisches Recht

Angesichts der erheblichen Schwierigkeiten mit uneingeschränkter Wirkungserstreckung einerseits, Gleichstellung andererseits kann es nicht überraschen, dass zur Frage der dogmatischen Einordnung der Anerkennung auch **vermittelnde Lösungsvarianten** existieren: Im deutschen Recht etwa wird die Wirkungserstreckung im Zusammenhang mit § 328 dZPO durch das Korrektiv begrenzt, dass die anzuerkennende Entscheidung dem deutschen Recht nicht wesensfremd sein darf.⁸⁷⁾

Diese Ansicht schlägt die Brücke zur österr Ausformung der sog **Kumulationstheorie**; sie liegt der einschlägigen Bestimmung unseres autonomen Rechts (§ 84 b EO iVm § 85 EO) zugrunde. Die Kumulationstheorie setzt zwar bei einer **grundsätzlichen Wirkungserstreckung** an, fügt jedoch die Wirkungsgrenzen entsprechender Akte des Anerkennungsstaates als Korrektiv hinzu. Daraus ergeben sich zwei „Deckelungen“: Einerseits reichen die Wirkungen der ausländ Entscheidung im Anerkennungsstaat nur bis an die Grenzen der Wirkungen einer entsprechenden inländ Entscheidung. Andererseits können einer Entscheidung im Anerkennungsstaat aber auch nicht mehr Wirkungen zukommen als im Entscheidungsstaat. Da volle Übereinstimmung der Entscheidungswirkungen kaum erreichbar ist, ist für die Anerkennung nach zutr Ansicht zu verlangen, dass die ausländ Entscheidung zumindest ihrer Art nach dem Anerkennungsstaat nicht fremd ist.⁸⁸⁾

E. Grundmodelle der Anerkennung

Zur **Technik** für die Anerkennung ausländ Entscheidungen existieren verschiedene Grundmodelle, die sich in den unterschiedlichsten gesetzlichen Regelungen niederschlagen.

Dabei lassen sich zunächst zwei Extrepositionen bestimmen:⁸⁹⁾ Die erste besteht in einem Modell, nach dem die Anerkennung **automatisch** (ipso iure) erfolgt. Das bedeutet, dass für die Anerkennung kein besonderes Verfahren vorgesehen ist; vielmehr werden die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländ Entscheidung, auf deren Rechtskraft und/oder Gestaltungswirkung sich eine Partei beruft, formlos geprüft. Die Gründe, aus denen eine Anerkennung zu versagen ist, sind dabei als Vorfrage im Rahmen des jeweiligen Hauptverfahrens zu beurteilen. Dieses ipso iure-Anerkennungsmodell entspricht der österr und deutschen Rechtstradition.⁹⁰⁾ Auch die einschlägigen Normen des europ Rechtsbestandes (insb Art 26 Abs 1 LGVÜ/EuGVÜ, Art 33 Abs 1 EuGVVO und Art 21 Abs 1 Brüssel IIA-VO) berufen sich – auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens in die Justiz im Rahmen der Gemeinschaft⁹¹⁾ – auf den Grundsatz der ipso iure-Anerkennung.⁹²⁾ Der Vorteil dieser Lösung liegt va in der Verfahrensbeschleunigung. Problematisch ist jedoch, dass die Beurteilung der Vorfrage – wie erwähnt – in vielen Rechtsordnungen keine über das konkrete Verfahren hinausreichende Bindungswirkung entfaltet; die Anerkennungsfrage muss dann in einem neuen Verfahren abermals überprüft werden, wobei durchaus eine unterschiedliche Beurteilung möglich ist.

Eine Rechtsordnung kann aber zum Zweck der Anerkennung auch ein **eigenes (notwendiges) Erkenntnisverfahren** vorsehen (**Delibationsverfahren**). Das Delibationsverfahren bildet etwa ein historisches, erst Ende 1996 abgeschafftes Spezifikum des ital Rechts, das alle prozessualen Urteilswirkungen erfasste.⁹³⁾ Diese Technik der Wirksamkeitsverleihung ist aufwändig, stattet allerdings die Anerkennung von Vornherein mit Bindungswirkung für Folgeverfahren aus.

Von dem Modell eines – für eine Anerkennung stets erforderlichen – Delibationsverfahrens abzugrenzen ist die Möglichkeit, eine gerichtliche – deklaratorische – **Feststellung der Anerkennung** beantragen zu können, wenn die Anerkennungsfrage Gegenstand eines Streitens ist. Diese Möglichkeit haben (zusätzlich zur grundsätzlich automatisch erfolgenden Anerkennung) zunächst das EuGVÜ und das LGVÜ in Art 26 Abs 2 vorgesehen; die einschlägige Regelung wurde dann in Art 33 Abs 2 EuGVVO übernommen.⁹⁴⁾ Auch Art 21 Abs 3 Brüssel IIA-VO sieht ein entsprechendes Feststellungsverfahren vor.

Nach dem Vorbild des LGVÜ/EuGVÜ hat auch Österreich mit der EO-Nov 1995 in sein autonomes Recht ein solches formelles Anerkennungsfeststellungsverfahren aufgenommen. Dieses ist – obwohl es sich genau genommen nicht um eine exekutionsrechtliche Angelegenheit handelt – in § 85 EO geregelt. Diese Norm gilt für alle in Österreich anzuerkennenden Rechtsakte, die vermögensrechtliche Angelegenheiten zum Gegenstand haben.

Zu erwähnen ist schließlich noch das Institut der **Inzidentanerkennung**:⁹⁵⁾ Es betrifft den Fall, dass die Anerkennung in einem Folgeprozess im Anerkennungsstaat nur als entscheidungserhebliche Vorfrage relevant wird. Regelungen darüber finden sich in Art 26 Abs 3 LGVÜ/EuGVÜ und in Art 33 Abs 3 EuGVVO. Auch Art 21 Abs 4 Brüssel IIA-VO regelt die Inzidentanerkennung. Hier ist das mit der Hauptsache befasste Gericht auch für die Anerkennung zuständig.

Die bloße Inzidentanerkennung entfaltet nach den europ Vorgaben keine Bindung für nachfolgende Verfahren. Der österr Gesetzgeber hat allerdings – bereits im Gefolge der Bestimmungen des LGVÜ/EuGVÜ – in das autonome Recht einen neuen Typ eines Zwischenverfahrens aufgenommen: Gem § 236 Abs 3 ZPO kann wegen der Anerkennung einer ausländ Entscheidung ein **Zwischenantrag auf Feststellung** eingebracht werden. Die über einen Zwischenfeststellungsantrag ergehende Entscheidung wirkt aber nach allgemeinen Grundsätzen sehr wohl über den konkreten

87) Statt vieler Nagel/Gottwald, IZPR⁶ § 11 Rz 114 (565) mwN.
 88) Pfeiler, JAP 1995/96, 276; Burgstaller/Höllwerth in Burgstaller/Deixler-Hübner, EO § 84 b Rz 2; Burgstaller/Neumayr in Burgstaller/Neumayr, IZVR Art 33 EuGVVO Rz 11.
 89) Vgl zum folgenden Bajons in FS Rechberger 3.
 90) Vor der EO-Nov 1995 war die Anerkennungsfrage in Österreich durchwegs im Rahmen des Exekutionsbewilligungsverfahrens zu beurteilen (vgl § 80 f EO aF).
 91) Erwägungsgrund 16 der Präambel zur EuGVVO.
 92) Noch weiter geht die neueste Entwicklung seit der EuVTVO.
 93) Bajons in FS Rechberger 3 (FN 13).
 94) Näheres dazu etwa Pfeiler, JAP 1995/95, 278 f; Bajons in FS Rechberger 15 f; Burgstaller/Neumayr in Burgstaller/Neumayr, IZVR Art 33 EuGVVO Rz 3 ff.
 95) Dazu Pfeiler, JAP 1995/95, 279; Bajons in FS Rechberger 15 f; Burgstaller/Neumayr in Burgstaller/Neumayr, IZVR Art 33 EuGVVO Rz 8.